

# *Fragen zu Gilde, Bruderschaft und Zunft im Lichte von Kirchenrecht und Kanonistik*

VON JÜRGEN SYDOW

Zur Einordnung dessen, was von diesem Bericht zu erwarten ist, scheint es mir notwendig zu sein, einige etwas ausführlichere Vorbemerkungen zu machen\*. Zum Thema der Gilden – wie auch dann der Zünfte – mußte in den einzelnen Vorträgen immer wieder auch auf Texte aus dem Kirchenrecht zurückgegriffen werden. Darum geht es hier an dieser Stelle nicht, und dies wurde in den Vorgesprächen eindeutig abgeklärt, auch wenn das eine beachtliche Einengung meines Themas bedeuten mußte, die ich an einigen ganz wenigen Stellen durch eine kühne Grenzüberschreitung etwas zu korrigieren versuchte. Gegenstand meines Referats ist vielmehr das klassische kanonische Recht, und zwar in der Beschränkung auf die Quellen vom *Decretum Gratiani* bis zum *Liber sextus Bonifaz' VIII.* und auf die Kanonisten dieser Zeit bis hin ins 14. Jahrhundert. Das mag für unsere Fragestellung recht spät sein, aber es will mir scheinen, daß hieraus durchaus Anregungen oder – modern gesagt – Denkanstöße gewonnen werden können.

Wenn man sich allerdings die vorhandene Literatur ansieht, könnte man unser Vorhaben gleich wieder mutlos zur Seite legen. Auch die Bruderschaft, also jene Gemeinschaftsform, die ja zweifellos die größte Nähe zur Kirchenorganisation hat, ja eigentlich bei aller Offenheit zur »Welt« als kirchlich angesprochen werden darf, tritt im Kirchenrecht nicht eigens auf. Der französische Kirchenrechtshistoriker Gabriel Le Bras sagt in dem von ihm betreuten Bande über die kirchlichen Institutionen im Rahmen der Kirchengeschichte von Fliche-Martin über die beruflich oder religiös motivierten Bruderschaften lapidar: »Kein Text im Corpus (iuris

\*) Außerdem muß ich zugestehen, daß mich bei der jetzigen Fertigstellung des Manuskripts, ohne daß dies ursprünglich zu erwarten war, infolge einer ganzen Reihe von Belastungen sowie unvorhersehbaren Behinderungen heute ähnliche Gefühle begleiten, wie sie der Hrsg. dieses Bandes bereits einmal aus gegebenem Anlaß geäußert hat: Berent SCHWINEKÖPER, Die Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädte und ähnlichen Bezeichnungen. In: Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer. Hrsg. Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (Stadt in der Geschichte 6). 1980. S. 95, Anmerkung. Wegen der angedeuteten Schwierigkeiten ist es mir auch nicht möglich, den seinerzeitigen Vortrag wesentlich auszuarbeiten, sondern es muß vor allem darum gehen, die nötigen Quellenbelege eindeutig zu geben. Daß die Problematik der Themen dieses Beitrags auch von anderen Untersuchungen in diesem Band berührt wird, wie das bereits während der Tagungen der Fall war, ist mir dabei völlig bewußt.

canonici) befaßt sich mit ihnen; auch die Lehre widmet ihnen wenig Aufmerksamkeit<sup>1)</sup>. Zum Trost verweist er dann in einer Anmerkung auf zwei Stellen bei Gratian und auf eine Stelle im Liber Extra Gregors IX., an denen die Lehre noch am ehesten Fragen des Bruderschaftswesens aufgegriffen habe.

Am besten scheint mir unser Problem – und keineswegs nur in der Beschränkung auf die Bruderschaft – in dem 1970 erschienenen Werk »Universitas, Expressions du mouvement communautaire dans le Moyen-Age latin« von Pierre Michaud-Quantin erfaßt zu sein<sup>2)</sup>, auch wenn bezüglich der Exaktheit der Quellennachweise hier viele Wünsche offen bleiben<sup>3)</sup>. Bei Michaud-Quantin wird auch klar, wie stark die verschiedenen Formen der Organisation mittelalterlicher Gemeinschaften ineinander übergreifen. Der aufmerksame Leser wird aber auch noch etwas weiteres entdecken, daß er nämlich, wenn er die Literatur der Kanonisten bei welcher Frage auch immer heranziehen will, sehr schnell an Grenzen kommt, die für den Einzelforscher kaum übersteigbar sind. Von der überaus lebendigen Diskussion der Kanonisten und von ihren Glossen, Apparaten, Summen, Kommentaren usw. ist nur ein Teil einigermaßen leicht zu erreichen, in einigen neueren Editionen oder in älteren Ausgaben des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, wovon weithin Nachdrucke existieren, andere Werke sind oft nur in Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts greifbar (von denen es lediglich einige Nachdrucke gibt), und schließlich liegen eben sehr viele Texte, die für uns wichtig wären, nur handschriftlich vor<sup>4)</sup> und sind für ein solches Referat kaum heranzuziehen<sup>5)</sup>.

Es bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung, daß derjenige, der sich mit kanonistischen Aspekten unserer Frage zu beschäftigen hat, Gilde, Zunft und Bruderschaft in engem Zusammenhang sieht, wie das ja auch von seinen Quellen her geboten ist. Aber es ist ja auch so, daß die Übergänge zu allen Zeiten sehr fließend gewesen sind, wie das sowohl die Kirchengeschichte als auch die Stadtgeschichtsforschung deutlich sieht, ohne daß hier die ganze einschlägige Literatur nun ausgebreitet werden muß.

Dabei fällt auf, daß, wenn ich mich nicht täusche, die Gilde weniger als die freilich auch in den Quellen besser zu erfassende Zunft in dieser Zweigesichtigkeit einer genossenschaftlichen, gesellschaftlich-wirtschaftlich bestimmten Organisation und einer religiösen Bindung gesehen wird. Aber es wäre doch wohl etwas kindlich, wenn wir uns die Gildegenossen nur als jene wüsten Kumpane vorstellen würden, wie sie Alpertus von Metz im frühen 11. Jahrhundert in

1) Gabriel LE BRAS, *Institutions ecclésiastiques de la Chrétienté Médiévale*, Première partie, Livres II à VI (Augustin FLICHE/Victor MARTIN, *Histoire de l'Eglise* 12). Paris 1964. S. 414.

2) Pierre MICHAUD-QUANTIN, *Universitas, Expressions du mouvement communautaire dans le Moyen-Age latin (L'Eglise et l'Etat au Moyen Age XIII)*. Paris 1970.

3) Vgl. HJb 92, 1972, S. 482.

4) Eine Übersicht bei Knut Wolfgang NÖRR, *Die kanonistische Literatur*. In: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter (1100–1500)*. Hrsg. Helmut COING. 1973. S. 371–382.

5) Nachweise über Mikrofilmsammlungen bei NÖRR, ebd. S. 368. Der Pariser Sammlung hat sich MICHAUD-QUANTIN, wie Anm. 2, bedient, so daß er manche zusätzliche Information zu bieten vermag.



seinem Bericht über die Kaufleute von Tiel schildert<sup>6)</sup>. Es gibt aber genügend Zeugnisse, daß auch die Gilde religiöse Verpflichtungen aufstellte und nicht zuletzt schließlich für Beerdigung und Totengedächtnis der Gildegenossen sorgte. Abgesehen von einer genauen Analyse der frühesten erhaltenen Gildestatuten verweise ich auf jene Urkunde des Bischofs Radbod von Noyon und Tournai von 1089, worin den Bewohnern der Pfarrei St. Marien im *burgus* von Brügge das Bestattungsrecht *pro societate fraternitatis* im Atrium von Saint-Donatien eingeräumt wird<sup>7)</sup>. Die ältesten Statuten einer deutschen Gilde, der Knudsgilde von Flensburg, sagen schließlich um 1200 nichts anderes<sup>8)</sup>. Ebenso gehören die Kaufmannskirchen<sup>9)</sup> und vielleicht doch auch in einigen Fällen, wobei man allerdings noch weiter forschen müßte, das Pfarrerrwahlrecht<sup>10)</sup> in diesen Rahmen. Möglicherweise enge Verbindungen zwischen Kaufleutegilde und Bruderschaft konnte ich selbst am Beispiel der Wallfahrtsbruderschaften nach St. Matthias in Trier, und zwar vor allem für Augsburg, zur Diskussion stellen<sup>11)</sup>.

Unbestritten ist in der Wissenschaft die Nähe von Zunft und Bruderschaft, wo infolge der stets auch feststellbaren religiösen Funktionen der Zünfte es gelegentlich schwer wird, die betreffende Institution primär entweder der einen oder der anderen Seite zuzurechnen. Auch hier darf ich wohl auf einen Literaturüberblick verzichten, und ebenso kann hier auch nicht der Gang der kirchengeschichtlichen Forschung über das Bruderschaftswesen verfolgt werden<sup>12)</sup>. Nur kurz möchte ich noch darauf hinweisen, daß gerade auch die polnische Forschung hier sehr aktiv ist und sich vor allem darum bemüht, in das kaum durchschaubare Netz und Geflecht des mittelalterlichen Bruderschaftswesen in seinen religiösen und weltlichen Aspekten eine gewisse

6) C. VAN DE KIEFT, *Recueil de textes d'histoire urbaine néerlandaise des origines au milieu du XIII<sup>e</sup> siècle*. In: *Elenchus fontium historiae urbanae*, Hrsg. C. VAN DE KIEFT et J. F. NIJERMEIJER †. Leiden 1967. S. 424f. Nr. 12. Die feuchtfröhlichen Gildegelage verurteilt übrigens auch Anselm von Canterbury in einem zwischen 1079 und 1089 geschriebenen Brief; vgl. Ernst WERNER, *Stadtluft macht frei, Frühscholastik und bürgerliche Emanzipation in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts* (SbbAkadLeipzig 118/5). 1976. S. 24 mit Anm. 139.

7) Mina MARTENS, *Recueil de textes d'histoire urbaine belge des origines au milieu du XIII<sup>e</sup> siècle*. *Elenchus*, wie Anm. 6, S. 305f. Nr. 17.

8) H. C. P. SEJDELIN, *Diplomatarium Flensborgense*. 1. Kopenhagen 1865. S. 1 ff. Vgl. jetzt auch Gerhard KRAACK, *Das Gildewesen der Stadt Flensburg* (SchrrGesFlensbStadtG 19). 1969.

9) Paul JOHANSEN, *Die Kaufmannskirche im Ostseegebiet*. In: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens* (VortrForsch 4). 1958. S. 499–525.

10) Vgl. Dietrich KURZE, *Pfarrerwahlen im Mittelalter* (ForschKirchlRGKR 6). 1966.

11) Jürgen SYDOW, *Stadtgeschichtliche Beobachtungen am ältesten Bruderschaftsbuch von Sankt Matthias zu Trier*. In: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*. Fs. Heinz Löwe. Hrsg. Karl HAUCK und Hubert MORDEK. 1978. S. 450–467. Zur kirchlichen Stellung der Kaufleute in der städtischen Frühzeit äußerte sich bereits sehr dezidiert Karl FRÖLICH, *Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter*. In: *ZRG kan.* Abt. 53, 1933, S. 256f., 260f., 264f.

12) Als letzte Zusammenfassung auf der Grundlage jahrzehntelanger Forschungen ist zu nennen Gilles Gérard MEERSSEMAN, *Ordo Fraternitatis, Confraternite e pietà dei laici nel medioevo*. 1–3. Roma 1977.

systematische Ordnung zu bringen<sup>13</sup>); Antoni Czacharowski, Thorn, hat darüber sehr klar auf einer Tagung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung berichtet<sup>14</sup>).

Die enge Bindung wirtschaftlicher Zweckbindung und religiöser Aufgabenstellung wird im übrigen sichtbar auch in frühen deutschen Zunftordnungen, wie etwa bei den Webern in Mainz<sup>15</sup>) und den Bettziechenwebern oder Drechslern in Köln<sup>16</sup>). Wenn man dies alles, was bisher sehr allgemein und vielleicht sogar etwas oberflächlich gesagt wurde, zusammennimmt, so kann es trotz der beinahe aussichtslos erscheinenden Ausgangslage doch sinnvoll erscheinen, kanonisches Recht und Kanonistik der klassischen Zeit noch einmal zu befragen, ob nicht auch hier Erkenntnisse zu gewinnen sind. Man sollte sich nach unseren Vorüberlegungen klar darüber sein, daß eben auch solche Texte, die von »Bruderschaft« sprechen, nicht einseitig nur auf die kirchliche Bruderschaft zu beziehen sind, sondern auch Gilde und Zunft im Blickfeld haben können.

Es wird zweckmäßigerweise mit dem *Decretum Gratiani* zu beginnen sein<sup>17</sup>). Hier stellt der Bologneser Kanonist in *Distinctio* 42 ff. einen Katalog priesterlicher Standestugenden zusammen, mit dem er zugleich den Kirchenrechtlern auch hier und da ein Stichwort gab, Probleme zu behandeln, die unsere Fragen berühren. Gleich zu Beginn<sup>18</sup>) bringt er einen spätantiken Konzilstext, in dem die *Agape*, das Liebesmahl für die Armen, als lobenswert und wichtig herausgestellt wird. Dazu weiß die im 3. Viertel des 12. Jahrhunderts verfaßte »*Summa Parisiensis*« zu sagen *agapes vel agapen idem est, i. e. convivium huismodi, quod fit in confrariis, quod laudatur propter pauperes*<sup>19</sup>) und führt damit die Bruderschaft (die französische »*confrérie*« schimmert hier ja auch schon sprachlich sehr deutlich durch) und das Bruderschaftsmahl ganz eindeutig in die Diskussion ein.

Ebenso ergibt sich für die Kanonistik bei *Distinctio* 44, die über Weingenuß, Gasthausbesuch, Gastmähler usw. der Priester handelt, nochmals Gelegenheit, auf die genossenschaftlichen Festgelage einzugehen. Hier können wir Rufinus von Bologna, der seine »*Summa*« zwischen 1157 und 1159 schrieb, anführen. Schon zum einleitenden »*Dictum*« Gratians weist er

13) Vgl. dazu bereits die Artikel von Krystyna KUŹMAK, *Bractwo kościelne*, und Czesław STRZESZEWSKI, *Cechy*, in: *Encyklopedia Katolicka*. 2. Lublin 1976. Sp. 1013–1020 bzw. 1376–1379.

14) Antoni CZACHAROWSKI, *Die Bruderschaften der mittelalterlichen Städte in der gegenwärtigen polnischen Forschung*. In: *Bürgerschaft und Kirche*. Hg. Jürgen SYDOW (*Stadt in der Geschichte* 7). 1980. S. 26–37. Vgl. auch Hanna ZAREMSKA, *Bractwa w średniowiecznym Krakowie*. Wrocław usw. 1977.

15) Friedrich KEUTGEN, *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte*. 1901 (Nachdruck 1965). S. 350f. Nr. 252; dazu Ludwig FALCK, *Mainz im frühen und hohen Mittelalter* (*Geschichte der Stadt Mainz* 2). 1972. S. 161.

16) KEUTGEN, wie Anm. 15, S. 352f. Nr. 255 sowie S. 353f. Nr. 256.

17) Ausgabe von Aemilius FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici*. 1. 1879 (Nachdruck 1959). Die einzelnen Texte des *Decretum* werden im folgenden nur in der üblichen Zitierweise, aber ohne Angabe der betreffenden Spalte der Ausgabe, angeführt.

18) D. 42 c. 1.

19) *The Summa Parisiensis on the Decretum Gratiani*. Hrsg. Terence P. McLAUGHLIN. Toronto 1952. S. 38.



auf die *prava consuetudo* hin, wonach manche Leute *in diebus sollemnibus commessiones faciebant*<sup>20</sup>. Vor allem aber sind die Bemerkungen desselben Autors zu c. 10 dieser *Distinctio* interessant. Dabei geht es um ein aus dem 4. Jahrhundert stammendes Verbot des Konzils von Laodikea für Kleriker und Laien, an den noch als heidnischer Brauch angesehenen *comissalia*, ausgelassenen Gastmählern, deren Kosten durch Umlage von *symbolae* aufgebracht wurden, teilzunehmen. Der Kommentar des Rufinus von Bologna<sup>21</sup> hierzu ist völlig eindeutig und läßt m. E. keinen Zweifel offen, daß er ähnliche Gelage seiner Zeit im Auge hatte, wo ja ebenfalls das gemeinschaftliche Festmahl aus der Gemeinschaftskasse finanziert wurde.

Freilich – mit all dem befinden wir uns erst im Vorfeld der Erscheinungsformen dieser Gemeinschaften, so wichtig sie sicher für die Mitglieder gewesen sind. Interessanter ist schon jenes Kapitel, das auf einen Kanon des Konzils von Chalkedon zurückgeht und *coniurationum et conspirationum crimen, quod apud Grecos dicitur fratria* unter dem Klerus verurteilt<sup>22</sup>. Hier war schon der Gleichklang des griechischen Wortes φρατρία, dessen wirkliche Bedeutung »Sippe, Geschlecht« ja nicht verstanden wurde, mit dem lateinischen Begriff *confratria* von großer Bedeutung, so daß die Dekretisten für dieses Kapitel anscheinend eigentlich nur selten eine Kommentierung für nötig erachteten. Trotzdem seien auch hier zwei Stellen angeführt. Paucapalea, der Schüler Gratians, beschränkt sich freilich in Anknüpfung an eine entsprechende Stelle im Jesaja-Kommentar von Hieronymus mit dem Satz *Coniuratio est multorum consensus in malum*<sup>23</sup>. Rufinus von Bologna wird hier schon wesentlich deutlicher und bringt, aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem Hintergrund zeitgenössischer Erfahrungen, folgenden Kommentar<sup>24</sup>: *Coniuratio est plurium contra aliquem in unum illicite facta iuratio. Hec autem iuratio sive conspiratio non tantum, si animi perversitate fiat, dampnatur, sed etiam, si bono zelo contra dissipatorem episcopum vel prelatum ineatur, coniuratio est dicenda et penitus reprobanda*. Hier spürt man m. E. ganz deutlich das Modell der *coniuratio* gegen einen bischöflichen Stadtherrn, die auch dann, wenn sie sich gegen einen unwürdigen Bischof richtet, verurteilt wird.

Die *coniuratio* hat in ähnlicher Weise auch andere Kanonisten beschäftigt. So stellte die *Summa Parisiensis* sie mit einem »Vertrag des Ungehorsams« gleich<sup>25</sup>. Allerdings ergaben sich Schwierigkeiten insofern, als Gratian an anderen Stellen den Eid, der für einen guten Zweck geleistet wird, durchaus als lobenswert anerkannte, z. B. zur Erlangung und Erhaltung des Friedens<sup>26</sup>. Trotzdem blieben die Dekretisten zunächst bei ihrer Verurteilung der Schwur-

20) RUFINUS von Bologna, *Summa Decretorum*. Hrsg. Heinrich SINGER. 1902 (Nachdruck 1963). S. 103.

21) Ebd.

22) C. 11 q. 1 c. 21.

23) PAUCAPALEA, *Summa über das Decretum Gratiani*. Hrsg. Johann Friedrich von SCHULTE. 1890 (Nachdruck 1965). S. 78.

24) RUFINUS, wie Anm. 20, S. 311.

25) *Summa Parisiensis*, wie Anm. 19, S. 148.

26) C. 22 q. 1 c. 1, nach dem Konzil von Toledo 653.

einung in jedem Falle<sup>27)</sup>, und erst seit der Wende zum 13. Jahrhundert läßt sich eine Differenzierung feststellen. So taucht in dem aus der französischen Schule stammenden Apparat »*Ecce vicit leo*« das Wort von den *confratrie illicita* auf<sup>28)</sup>, das die Frage aufwirft, ob es auch erlaubte Bruderschaften geben kann. Eine Antwort finden wir in der »*Glossa ordinaria*« des Johannes Teutonicus zum Dekret<sup>29)</sup>, wo die eidlich beschworenen *fraternitates*, die einem schlechten Zweck dienen, verboten bleiben, die guten Verbrüderungen aber, wobei das uns schon bekannte Kapitel über die Agape allegiert wird, als durchaus legitim angesehen werden.

Der gleichen Meinung ist dann übrigens auch Raimund von Peñaforte in seiner um 1220 verfaßten Summe, in der er Schwureinungen zu einem guten Zweck, wieder mit Hinweis auf die *Distinctio* über die Agape, als zulässig erklärt<sup>30)</sup>. Daß hier auch Sätze des römischen Rechtes und der Rechtsgelehrten des 12. Jahrhunderts ihren Einfluß ausgeübt haben, steht außer Frage<sup>31)</sup>, doch überschreitet eine eingehende Analyse dieser Fragen meine Kompetenz. Immerhin muß in diesem Zusammenhang wohl schon an dieser Stelle auf einen späten Legisten, und zwar auf den in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts schreibenden Bologneser Legisten Jacobus Buttrigarius, hingewiesen werden, der am Beispiel der Korbmacher von Bologna, die bei der Kirche Madonna del Monte eine Bruderschaft bilden, erklärt, daß das Recht zur Gründung einer Berufsorganisation nur durch die Bindung an den gemeinsam in einer Kirche begangenen und an diese gebundenen Gottesdienst besteht<sup>32)</sup>. Er ist allerdings mit dieser extremen Forderung, die derart auch vorher anscheinend weder in der Kanonistik noch in der Legistik gestellt worden ist, allein geblieben, aber er zeigt m. E., wie eng die gegenseitige Verschränkung des weltlichen und geistlichen Elements war und auch im Alltag beobachtet werden konnte, wohl auch kaum zu trennen war.

Mit Raimund von Peñaforte sind wir nun allerdings schon nahe an die Dekretalen Gregors IX., den »*Liber Extra*«, gekommen, dessen Redaktor er ja gewesen ist<sup>33)</sup>. Wesentlich für unsere Fragestellung ist hier vor allem eine Dekretale von Honorius III. (1216–1227) an Propst und Archidiakon von Soissons (*Dilecta in Christo*)<sup>34)</sup>, die bereits in der *Compilatio V* enthalten war. Darin klagt die Äbtissin von Jouarre im Bistum Meaux, daß die dortigen Priester und Kleriker, die nicht *sunt unum corpus ita, quod capitulum appellaretur*, gegen den Willen der Äbtissin *sigillum habere contendunt*. Nun ist der Gebrauch eines Siegels zweifellos ein

27) Vgl. MICHAUD-QUANTIN, wie Anm. 2, S. 242. Die Frage, ob aus den hier vorgelegten Quellenstellen auch allgemeine kanonistische und theologische Reserven gegenüber dem Eid herausgelesen werden können, wie in der Diskussion der Tagung z. T. anklang (vgl. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Prot. Nr. 232), überfordert m. E. die Texte.

28) Ebd. S. 243.

29) Zu c. 11 q. 1 c. 21.

30) José RUIS SERRA (Hrsg.), San Raimundo de Peñafort, *Summa iuris*. Barcelona 1945. S. 20f.

31) Vgl. MICHAUD-QUANTIN, wie Anm. 2, S. 221f.

32) Ebd. S. 222.

33) Ausgabe von Aemilius FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici*. 2. 1879 (Nachdruck 1959). Sp. 5–928. Zur Zitierweise vgl. Anm. 17, da ich auch bezüglich der Dekretalen diese Form wähle.

34) X 5, 31, 14.



hervorragendes Kennzeichen der Rechtsfähigkeit einer Korporation, so daß der Papst den weiteren Gebrauch dieses Siegels streng untersagt.

Es ist hier nicht der Ort, um über die Frage des authentischen Siegels<sup>35)</sup> nachzudenken, die übrigens auch im kanonischen Recht erscheint<sup>36)</sup>, aber in diesem Zusammenhang im allgemeinen nicht von der Kanonistik kommentiert wurde<sup>37)</sup>. Dieses Problem hat bei dieser Dekretale die Kanonisten auch nicht interessiert. Man hat vielmehr diese Stelle benutzt, um über die verschiedensten Korporationen nachzudenken, und daher sind hier Überlegungen angestellt worden, die für unsere Fragestellung wichtig sind.

Wer sich mit der Kanonistik des 13. Jahrhunderts befaßt, wird immer wieder an erster Stelle zu dem zwischen 1246 und 1254 verfaßten Dekretalenkommentar des Sinibaldus Fliscus, des späteren Papstes Innozenz IV., greifen, sicherlich »wohl des vorzüglichsten Kommentars der mittelalterlichen Kanonistik«, wie Knut Wolfgang Nörr ihn bezeichnet<sup>38)</sup>. Sinibaldus Fliscus befaßt sich eingehend mit unseren Dekretale und hat, wie wir gleich hinzufügen dürfen, zugleich die gesamte spätere Beschäftigung damit tiefgreifend beeinflußt<sup>39)</sup>.

Der Kommentator geht davon aus, daß alle Menschen, gleich welchen Berufes, Schulmeister, Kaufleute oder Handwerker, das Recht haben, eine Gemeinschaft zu bilden, Gemeinschaftsorgane zu haben und eine gemeinsame Kasse zu führen, wenn dahinter nur ein klar erkennbarer Zweck steht: *Videtur enim quod quilibet homines cuiuscunque professionis, ut grammatici vel negotiatores, ut confrumentales vel officii vel pistores propria autoritate, si volunt, licet alii aliter dicant, possunt convenire simul et facere sibi rectorem et syndicum et arcam communem, dummodo societatem coeant vel collegium faciant pro aliqua causa.* Sinibaldus Fliscus führt dann weiter aus, daß man eine solche Korporation gründen könne auch ohne Leiter und ohne Gemeinschaftskasse sowie – das ist hier neu – ohne gemeinsame Vereinbarung (*stipulatio*), wenn es nur eines gerechten Grundes wegen oder zur Verteidigung der eigenen Rechte bzw. zur Abwehr von Schaden in – so dürfen wir hier etwas frei übersetzen – der Ausübung der eigenen Tätigkeit bzw. zur Sicherung ordnungsgemäß durchgeführter Geschäfte, ja zur handwerklichen Qualitätskontrolle handelt: *Immo videtur, quod etiam sine rectore et sine syndico et sine arca et sine stipulatione possunt autoritate propria vel sola voluntate expressa tamen constituere collegium, dummodo pro aliqua causa iusta hoc faciant, puta ad defensionem iustitiae suae et aliorum, vel ne in suis officiis fraudem faciant et consimilibus.* Was den Namen einer solchen Korporation betrifft, so reicht es nach der Darstellung von Sinibaldus Fliscus aus, wenn er klar ihre Mitglieder kennzeichnet: *Nec oportet,*

35) Außer den Handbüchern zur Siegelkunde immer noch wichtig Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 1. <sup>3</sup>1958. S. 718 ff. Vgl. auch Ahaser von BRANDT, Werkzeug des Historikers. 1958. S. 135–138.

36) X 2, 22, 2.

37) Vgl. BRESSLAU a. a. O.

38) Handbuch, wie Anm. 4, S. 377.

39) INNOCENTIUS IV (Sinibaldus Fliscus), *Super libros quinque decretalium*. Francofurti 1570 (Nachdruck 1968). Bl. 526f.

*quod isti habeant aliud nomen nisi collegium grammaticorum talis loci, et sic de aliis.* Demnach ist also jede Korporation erlaubt, die einem gemeinsamen Guten dient: *Immo videtur, quod licitum sit collegium omnium bonorum sodalium, qui multum facere habituri sunt simul.* Hier fehlt dann auch nicht der Hinweis auf das römische Recht, das in *De illicitis collegiis*<sup>40)</sup> ja Kollegien zu religiösen und – wie wir heute sagen würden – gemeinnützigen Zwecken erlaubte.

In den bisher angezogenen Bemerkungen von Sinibaldus Fliscus haben wir also eine in sich recht geschlossene Theorie über eine ganze Reihe von Korporationen, unter welche zweifellos jene zu rechnen sind, die wir hier als Gilden bzw., etwas vereinfachend, als Zünfte bezeichnen. Er schließt im übrigen diesen Teil seiner Ausführungen mit einem Blick auf religiöse Korporationen ab: *Illud autem constat, quod, si faciant collegium causa religionis vel pietatis et inde nomen sumant, verbi gratia: collegium iuvantium oppressos vel collegium facientium eleemosynas et sic de ceteris, licitum est.*

Allerdings kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dies zunächst eine Zustandsschilderung bzw. Bestandsaufnahme ist, so wertvoll diese für den Historiker sein muß. Sinibaldus Fliscus folgt hier doch sehr eng dem klassischen Aufbau einer scholastischen Quaestio und führt danach eine Reihe von Einwänden und Klarstellungen, die eigentlich nicht Gegengründe sind, vor. Das gibt ihm zugleich die Möglichkeit zur Präzisierung: *Societas est plurium corporum inter se distantium, uno nomine ei deputato, collectio.* Zugleich wird nochmals die Stellung der religiösen Korporation, also der Bruderschaft, herausgehoben: *licita collegia sunt omnia, quae sunt causa religionis.* Schließlich erfolgt ein Hinweis auf solche Korporationen, die schlechten Zwecken dienen, womit man zugleich an die Überlegungen über die im Dekret genannten Schwureinigungen, auch wenn diese unter einem stolzen Namen dahergehen sollten, erinnert wird und die natürlich zu unterbinden sind: *haec collegia, licet bonum nomen habeant, tamen, quia male operantur, fit illicitum collegium et ideo destruendum.*

Sinibaldus Fliscus zieht nunmehr auch nochmals die Digesten heran, die ja in *De collegiis illicitis* eine Lehre über die Bildung von Korporationen bringen. Wenn dieses Gesetz auch die Gründung von *collegia* grundsätzlich der Billigung von *senatus* oder *princeps* unterwerfe, so seien sie, wenn sie guten Zwecken dienen, doch erlaubt wie z. B. *collegia professionum et negotiatorum et burgorum et villarum*, und der Verfasser schränkt die Genehmigungspflicht von *collegia* durch den *princeps* (der im 13. Jahrhundert nicht mehr zeitgemäße *senatus* ist hier stillschweigend fortgelassen) auf bestimmte, genau umschriebene Fälle ein, die uns an dieser Stelle nicht zu interessieren brauchen. An den Schluß seiner umfangreichen Untersuchung stellt Sinibaldus Fliscus schließlich noch einen m. E. wichtigen Satz, der festlegt, daß solche Korporationen auf freiwilliger Grundlage und ohne Beitrittszwang, womit also auch z. B. der Zunftzwang ausgeschlossen ist, zu bilden sind: *Item videtur, quod haec collegia personalia, scilicet professionum, negotiationum, officiorum et religionum, sunt voluntaria et non necessaria.*

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Sinibaldus Fliscus, dessen Autorität ohnehin unangefochten war, die weitere Beschäftigung der Kanonisten mit unserem Thema weitgehend

40) Dig. 47, 22; vgl. auch MICHAUD-QUANTIN, wie Anm. 2, S. 221 ff.



beeinflusst und bestimmt hat. Daher mögen hier bereits einige allgemeine Bemerkungen angeschlossen werden. Natürlich müssen die Ausführungen unseres Kanonisten, der sicherlich zu den führenden Vertretern dieser Wissenschaft gerechnet werden muß, auch vor dem Hintergrund jener Bemühungen der damaligen Legistik und Kanonistik gesehen werden, die Lehre über *universitas* und *corpus*, über *collegia realia* und *collegia personalia*, über die *societas voluntaria*, über die juristische Person, über die Körperschaften, über die *persona ficta*, um nur einige der hierher gehörenden Begriffe anzuführen<sup>41)</sup>, auszubilden. Die *arca communis* wiederum, die ja auch erwähnt wird, ist dem römischen Recht entlehnt<sup>42)</sup>, das in der gemeinsamen Kasse ein Element der Korporation, der *societas*, des *collegium*, der *universitas* sieht; die gemeinsame Kasse war aber andererseits auch schon in dem erwähnten Text des Decretum Gratiani eine Selbstverständlichkeit. Eine solche Korporation ist demnach auch besitzfähig und kann daher, wie Sinibaldus Fliscus sagt, einen *yconomus* bestellen. Dagegen geht er eigenartigerweise auf das in der kommentierten Dekretale ja zentrale Thema der Siegelführung nicht ein.

So sehr Sinibaldus Fliscus die Problematik dieser Gemeinschaften durchdacht hat, so enttäuschend ist ein Blick auf die entsprechende Stelle beim Hostiensis, Henricus de Segusio<sup>43)</sup>. Er sieht die Dekretale *Dilecta in Christo* lediglich im kirchlichen Rahmen, lehnt ab, daß die Geistlichen der Äbtissin von Jouarre ein Kapitel bilden können, sondern meint, dies könne nur sein ein *corpus causa religionis, ut scil. missas celebrent tam pro vivis quam pro defunctis, vel faciendo inter se confratram*.

Einen gewissen Abschluß der kanonistischen Beschäftigung mit den Dekretalen Gregors IX. stellt zweifellos Johannes Andreae mit seiner 1338 veröffentlichten »Novella« dar, die ja eigentlich auch schon außerhalb des auf dieser Tagung behandelten Zeitraums liegt<sup>44)</sup>. Trotzdem vertritt er einige Gedanken, die wir dann in die Schlußanalyse einbringen müssen.

Johannes Andreae trägt zunächst, praktisch fast wörtlich, unter Bezug auf Innozenz IV. – Sinibaldus Fliscus die herrschende Lehre vor. Ebenso betont er im Sinne dieser Lehre ausdrücklich, daß diese *collegia* freiwillig sein müssen, *quod etiam illi, qui sunt de eadem professione vel negociatione, sive sint plures sive pauciores quam alii, qui iam coierunt in collegium, non cogantur illud intrare, immo qui iam intraverunt, possunt inde exire*. Die Austretenden dürfen auch ihren Anteil am Gemeinschaftseigentum wieder herausnehmen: *Exeuntes accipiunt partem de rebus communibus*. Im übrigen herrscht ein Ausschließlichkeitsgebot; denn niemand darf in zwei Kollegien zugleich sein: *non potest quis esse in duobus collegiis*

41) Vgl. MICHAUD-QUANTIN, wie Anm. 2, S. 202 ff., 209, 223 ff. u. a.; über die einschlägigen Bezüge zum Städtewesen Jürgen SYDOW, Elemente von Einheit und Vielfalt in der mittelalterlichen Stadt (im Lichte kirchenrechtlicher Quellen). In: *Miscellanea Mediaevalia* 5: Universalismus und Partikularismus im Mittelalter. 1968. S. 193 ff.

42) Dig. 3, 4, 1.

43) HOSTIENSIS, In *Quintum Decretalium librum*. Venetiis 1581 (Nachdruck 1965). Bl. 75.

44) JOANNES ANDREA, In *quintum Decretalium librum Novella Commentaria*. Venetiis 1581 (Nachdruck 1963). Bl. 95A/96.

*voluntariis*, mit einem Hinweis auf das römische Recht, und zwar wiederum auf *De illicitis collegiis* in den Digesten<sup>45)</sup>.

Johannes Andreae behandelt im Anschluß an die kanonistische Diskussion (*Videtur tamen aliis*) dann auch das Problem, wie mit Korporationen zu verfahren ist, die aus Minderheiten gebildet werden, und schließt sich der herrschenden Lehrmeinung an, daß dann ein unterscheidender Zusatz dem Namen der Korporation beigefügt werden muß: *Videtur tamen aliis, quod, si pauciores homines unius officii ut grammaticorum, pistorum vel aliorum conveniant in uno loco ad collegium faciendum, quod non debent se vocare collegium grammaticorum illius loci, quia non proprie dicitur collegium esse ibi alicuius officii, nisi sit maior pars, sed debent se denominare ab alio officio cum aliqua actione, per quam discernantur, v. g. collegium scholarium ultra Adversam vel citra.*

Schließlich führt Johann Andreae noch jene Lehrmeinung vor, wonach eine solche Minderheit überhaupt nur unter einem kirchlichen Vorzeichen ein *collegium* bilden kann: *Alii tamen dicunt, quod pauciores de aliquo officio non possunt facere collegium, nisi assumant sibi nomen aliquam pietatem respiciens.* Diese Lehrmeinung scheint mir überaus wichtig zu sein, und zwar für Geschichte und Recht der mittelalterlichen Bruderschaft, die ja der Zunft, aber wohl auch der Gilde, so nahe steht, daß man die Zusammenhänge kaum übersehen kann, wovon noch zu sprechen sein wird.

Die Dekretalen Gregors IX. bringen im gleichen Buch eine weitere Stelle, die das hier zu behandelnde Thema berührt, wenngleich die Kanonistik dazu, soweit ich sehe, keine Ausführungen macht, die uns weiterführen, und auch kein Grund besteht, im Rahmen unserer Problematik näher darauf einzugehen. Es handelt sich um jenes Kapitel des IV. Laterankonzils von 1215, das die Begräbnisrechte der Mitglieder von Dritten Orden und von Bruderschaften bei Klöstern regelt, vor allem zur Zeit eines Interdikts<sup>46)</sup>.

Dagegen müssen wir noch ein anderes Kapitel aus dem Liber Extra heranziehen, das die Kanonisten zu Überlegungen, die für uns wichtig sind, veranlaßt hat. Es handelt sich um die Dekretale Alexanders III. *Cum ab ecclesiarum*, die sich mit der Berechtigung auch eines Plebans, also nicht des Bischofs, zur Verhängung einer kirchlichen Zensur befaßt<sup>47)</sup>. Die Kanonistik schließt hier die Erörterung der Rechte von Leitern der verschiedenen Korporationen an.

Wieder ist es Sinibaldus Fliscus, der dazu interessante und wichtige Ausführungen macht<sup>48)</sup>. Er spricht ihnen die ordentliche Gerichtbarkeit über die Korporationsmitglieder zu – nach dem Wortlaut ist man beinahe versucht, von »Zunft- und Gildegenossen« zu sprechen »*Qui eligitur ab his, qui sunt alicuius professionis vel negotiationis, in rectores, ordinariam iurisdictionem habent intantum, quod hi, qui de ipsa negotiatione vel professione sunt, non possunt extra eorum iurisdictionem declinare.* Der Kanonist, der an dieser Stelle die Bildung einer städtischen

45) Dig. 47, 22.

46) X 5, 33, 24.

47) X 1, 31, 3.

48) INNOCENTIUS IV, wie Anm. 39, Bl. 148.



*universitas*, also einer Stadt- bzw. Bürgergemeinde, nur bei Konsens des Stadt- bzw. Landesherrn für zulässig hält, erachtet bei diesen Korporationen eine solche Zustimmung nicht für nötig, sondern es muß nur gegeben sein, daß sie wirklich echte Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe umfassen: *sufficit, vel quod magistri vel scholares sint grammaticae, dialecticae, physicae et sic de aliis negotiationibus, quod sint pistores vel cerdones et sic de aliis*. Sie brauchen zur Bildung einer Korporation kein Privileg oder keinen Konsens: *hi enim nullo privilegio indigent vel consensu superioris, ut sunt collegia approbata a lege*.

Wenn vorhin bei Johannes Andreae davon die Rede war, daß auch mehrere, z. B. topographisch getrennte Korporationen ein und desselben Handwerks oder desselben Universitätszweiges möglich seien, wenn auch unter bestimmten Bedingungen, so vertritt Sinibaldus Fliscus – und hier folgt ihm übrigens Johannes Andreae in seinem Kommentar zu dieser Stelle der Dekretalen – die Meinung, daß eine Teilung in mehrere Korporationen nicht zulässig sei, oder daß sich geographisch getrennte Berufsgruppen, also solche, die in mehreren Orten getrennt wohnen, nicht vereinigen dürfen: *cum sit tantum una universitas omnium eorum, qui sunt eiusdem professionis vel negotiationis, qui morantur in eodem castro vel civitate, non videtur, quod possint se dividere, ut faciant plures universitates, vel etiam, quod homines eiusdem professionis vel negotiationis, qui sunt de diversis civitatibus, possunt convenire, ut unam faciant universitatem*. Dahinter steht also eine ganz klare Vorstellung davon, was eine *universitas* ist. Schließlich wird auch verdeutlicht, was an Mindestanforderungen an eine solche Korporation zu stellen ist: *sint minus ad tres*.

Der Hostiensis, Henricus de Segusio, behandelt an dieser Stelle das Thema in eigener Weise, auch wenn er Gedanken der kanonistischen Diskussion seiner Zeit offensichtlich aufgreift<sup>49</sup>). Auch er stellt zunächst das unbestreitbare und unanfechtbare Leitungsrecht des Vorstehers einer solchen Korporation fest: *qui eligitur ab his, qui sunt alicuius professionis vel negotiationis sive artis, sicut sunt cerdones, pistores, phisici, grammatici et similis adeo quod tam de publicis causis quam etiam de privatis, quas habent occasione societatis, socii inter se coguntur respondere sub tali rectore, nulla exceptione remota obstante*. Bezüglich der Mindestzahl ist der Hostiensis noch etwas beweglicher: *Ad hoc autem, ut sit collegium, oportet ad minus, quod sint duo vel tres simul*.

Zum Abschluß seiner Überlegungen äußert der Hostiensis noch einen wichtigen Gedanken. Da diese Korporationen vom Recht anerkannt sind, muß der »Herr« – wer immer das ist – ihre Privilegien auch achten, kann aber andererseits eingreifen, wenn sie ihren Wirkungskreis überschreiten: *quamvis praedicta corpora sive collegia sint approbata a iure, et iustum sit, quod dominus ipsis sua privilegia servet. Si tamen suos terminos excedere et iura sive iurisdictionem domini usurpare, de iure sunt per eundem dominum refrenandi et coercendi*. Dies wirkt im übrigen beinahe wie ein Hinweis auf die immer wieder erfolgten Zunftverbote wie etwa schon in

49) HENRICUS DE SEGUSIO (Hostiensis), In Primum Decretalium librum. Venetiis 1581 (Nachdruck 1965). Bl. 159A.

der Reichsgesetzgebung von 1232<sup>50)</sup>, wobei auch wir uns in diesem Zusammenhang klar sein müssen, daß das Wort »Zunft« eigentlich eine unverantwortliche Verengung der vielfältigen Benennungen auf eine bestimmte, noch dazu stark politisch beeinflusste Bezeichnung ist<sup>51)</sup>. Nicht übergangen werden soll schließlich eine der Schlußbemerkungen des Hostiensis, die seine Überlegungen ausgesprochen auf den Laienbereich bezieht: *Hoc quantum ad laicos*.

Soweit ich sehe, ist die spätere Kanonistik nicht über Innozenz IV. und den Hostiensis hinausgekommen, so daß wir damit die Behandlung dieses Kapitels der Dekretalen und seiner Kommentierung abschließen können. Es ist im Rahmen der hier zu untersuchenden Probleme auch nicht nötig, die Kanonistik bis ins 15. Jahrhundert zu verfolgen<sup>52)</sup>. Ebenso wenig bringen die späteren Bücher des Kirchenrechts wie der Liber sextus Bonifaz' VIII., die Clementinen und die Extravaganen wesentlich neue Gesichtspunkte, wenn auch immerhin der 1301 zum Liber sextus herausgebrachte Kommentar des Johannes Monachus nun auch noch das Siegel als Kennzeichen einer solchen Korporation anführt<sup>53)</sup>: *habent archam communem, sigillum commune et unum rectorem et consimilia*.

Statt die spätmittelalterliche Kanonistik noch weiter zu verfolgen, seien hier vielmehr einige Schlußfolgerungen aus dem Material, das bisher vorgelegt wurde, gezogen. Es zeigt sich zunächst einmal, daß alle Autoren Zusammenhänge sehen, die uns vielleicht als stark vereinfacht erscheinen. Für sie besteht ja kaum ein spürbarer Unterschied zwischen Korporationen von *grammatici*, von *negotiatores* und von Angehörigen der verschiedenen *officia* bzw. *artes*. Dies mag zunächst tatsächlich nicht gerechtfertigt sein und dadurch erklärt werden, daß der Jurist eben sozusagen nach einem gemeinsamen Nenner suchen mußte. Man sollte aber m. E. auch einmal umgekehrt fragen, ob der Jurist hier nicht sehr klar gesehen hat, ob wir als Historiker bei aller Notwendigkeit der tatsächlich aus den Quellen abzuleitenden Differenzierung vielleicht darüber die verfassungsmäßigen Zusammenhänge vergessen, und zwar bei Gilde, Zunft und Bruderschaft. Daß gedankliche Verbindungslinien zu einer so wichtigen Korporation wie der Universität immer wieder gezogen werden, sei an dieser Stelle eigens betont.

In der Praxis lassen sich die einzelnen Formen oft ja ohnehin schwer trennen. Wir müssen m. E. viel stärker die Gleichartigkeit und Gleichzeitigkeit genossenschaftlicher Bewegungen in dem, was man heute Gesellschaft nennt, und in der Kirche beachten. So sollte man sich z. B. vor Augen stellen, daß die Gilden sich zur gleichen Zeit voll entwickeln, als sich auch jene Klerikergemeinschaften bildeten, wie Helmut Maurer sie trotz der ungünstigen Quellenlage

50) DIESTELKAMP, Quellensammlung, in Elenchus, wie Anm. 6, S. 231 Nr. 147 § 2.

51) Hier ist bereits zu verweisen auf das Diskussionsprotokoll in: Städtische Mittelschichten, Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Hrsg. Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (VeröffKommGeschichtLdKde BadWürtt B 69). 1972. S. 157–162.

52) Vgl. z. B. Baldo degli UBALDI, Ad tres priores libros Decretalium commentaria. Lugdunis 1585 (Nachdruck 1970). Bl. 114 (zu X 1, 31, 3).

53) Johannes MONACHUS, Glosa aurea... super Sexto Decretalium Libro. Paris 1535 (Nachdruck 1968). S. 926 (zu in VI 5, 11, 5).



auch im südwestdeutschen Hegau ermitteln konnte<sup>54</sup>). Wie eng diese Formen beieinander liegen und wie sehr man deshalb wohl in einem größeren Rahmen denken muß, zeigt m. E. ein kirchenrechtlicher Text des 9. Jahrhunderts, der allerdings nicht im »Corpus iuris canonici« Aufnahme fand. Hinkmar von Reims verbietet in seinen Statuten von 852 »Vereinigungen (*collectae*), die man im Volksmund *geldoniae* oder *confratriae* nennt«<sup>55</sup>). Hier sind doch tatsächlich alle Synonyma des weltlichen und kirchlichen Bereichs vereinigt, und nicht anders geht eigentlich die klassische Kanonistik vor.

Was die Gilde anlangt, so sind m. E. die Verbindungslinien zur (kirchlichen) Bruderschaft enger, als gemeinhin gesehen wird. Allerdings ist zuzugeben, daß es schwierig ist, dies im Einzelfall zu belegen – sind doch unsere Quellen sowohl für Gilde als auch für Bruderschaft in jenen Jahrhunderten, die wir als wesentlich für die Entfaltung des Gildewesens ansehen, dürftig genug. Es sei aber nochmals auf die auffälligen Belege in Augsburg hingewiesen<sup>56</sup>). Ebenso müssen m. E. in diesem Zusammenhang die etwas rätselhaften, jedenfalls sehr alten sogenannten Wolfgangbruderschaften in Regensburg gesehen werden, die irgendwie in die frühe Verfassungsgeschichte der Stadt eingebaut werden müssen<sup>57</sup>). Der Wandel der älteren Gilden zu Korporationen, in denen auch das geistlich-religiöse Element einen bedeutenden Platz hatte, sollte wohl noch eingehender untersucht werden.

Die Nähe der Zunft zur Bruderschaft – und zwar von Anfang an – ist bekannt genug, um hier noch besonders betrachtet zu werden. Oft genug ist es ja bis in die Terminologie hinein, ja manchmal gerade wegen der Terminologie, ausgesprochen schwierig, völlig eindeutig klarzustellen, ob eine Handwerkerkorporation nun in erster Linie als kirchliche Bruderschaft, die ein bestimmtes Handwerk umfaßt, oder als Handwerkergenossenschaft, die – was im Mittelalter natürlich völlig selbstverständlich ist – zugleich auch eine starke kirchliche Komponente hat, anzusehen ist<sup>58</sup>).

Merkmale von Gilde und Zunft sind die gemeinsame Kasse und das gemeinsame Mahl. Wir haben gesehen, daß die Kanonistik dies ebenso erkannt hat. Wenn das Korporationssiegel, von dem die Dekretale *Dilecta in Christo* ja eigentlich ausgeht, in den Kommentaren nicht in

54) Helmut MAURER, Die Hegau-Priester, Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des frühen Mittelalters. In: ZRG kan. 61 (1975), S. 37–52.

55) Vgl. MICHAUD-QUANTIN, wie Anm. 2, S. 193.

56) SYDOW, Stadtgeschichtliche Beobachtungen, wie Anm. 11, S. 455 f.

57) Jürgen SYDOW, Ein Bruderschaftsbuch der Regensburger Wolfgangbruderschaften, in: Ostbairische Grenzmarken 9 (1967), S. 174–182. Die verfassungsgeschichtlichen Bemerkungen bei Paul MAI, Die acht Regensburger Bruderschaften zum hl. Wolfgang. In: Btrr. z. Gesch. d. Bistums Regensburg 6 (1972), S. 105–117, sind m. E. in der dort gebotenen Weise nicht zu halten, und das Problem muß noch einmal gründlich aufgearbeitet werden. Ob in den etwas eigenartigen Organisationsformen von Bruderschaften in polnischen Lokationsstädten, d. h. also in den dortigen Städten nach deutschem Recht (Lit. wie Anm. 14), Erinnerungen auch an die Gilde nachleben, sollte m. E. noch einmal geprüft werden.

58) Es dürfte sich hier, wie für die folgenden Abschnitte, bei den allgemeinen Hinweisen auf generelle Merkmale von Gilde und Zunft erübrigen, besondere Literaturnachweise anzufügen.

breiterer Weise behandelt wird, so könnte das auch daran liegen, daß wir aus der Zeit, in der diese kanonistischen Werke entstanden sind, ja auch kaum schon Siegel von Zünften kennen – bei Gilden und ihren Nachfolgeorganisationen (und die *negotiatores* werden ja ebenfalls immer genannt) sieht es allerdings etwas anders aus, wenn man z. B. an Gotland und an die frühen hansischen Genossenschaften denkt.

Aus der Praxis bezogen erscheinen viele der Überlegungen bei Sinibaldus Fliscus. Besonders den Zünften wird man hier den von ihm hervorgehobenen Gründungszweck ansehen dürfen: *ne in suis officiis fraudem faciant*, ein typisch zünftisches Ziel. Ebenso gehören in die Erfahrungswelt die Hinweise, daß der *princeps* bei der Gründung einer solchen Korporation mitwirken kann oder daß eine Gründung auch ohne Zustimmung des Stadtherrn möglich ist, wodurch die ganze Breite dieser Entstehungsvorgänge abgedeckt wird, außerdem seien nochmals die Bemerkungen über die Vollmachten der Korporationsoberen erwähnt. Daß nach übereinstimmender Meinung der Kanonisten diese Genossenschaften topographisch auf eine einzelne Stadt beschränkt bleiben müssen, zeigt weiterhin, daß die tatsächlichen Verhältnisse durchaus einen direkten Eingang in diese Überlegungen gefunden haben. Dagegen geht an der Wirklichkeit vorbei die Forderung, daß solche Korporationen freiwillig (*voluntaria*) sein sollen; mit der Freiwilligkeit war es in der Mitte des 13. Jahrhunderts praktisch bereits längst vorbei.

Zum Schluß seien noch zwei Bemerkungen angefügt. Dieser Bericht kann nur ein Teilgebiet abdecken. Dringend notwendig wäre eine Ergänzung, die das römische Recht und die mittelalterliche Legistik erfaßt; denn schon bei unseren Überlegungen konnten wir ja Erörterungen über die *collegia* des römischen Rechts nicht völlig ausschließen. Außerdem aber müßte natürlich die mittelalterliche Theologie herangezogen werden, doch ist dies wiederum ein eigenes Feld<sup>59)</sup>. Während mit derartigen Forschungen weitere Bereiche des mittelalterlichen Geisteslebens und der mittelalterlichen Wissenschaft in ihrer Beschäftigung mit den Phänomenen von Gilde, Zunft usw. untersucht werden müßten, so sollte andererseits mehr Gewicht als bisher auch der Frage beigemessen werden, welchen Einfluß die Kanonistik auf die Rechtspraxis in den Städten hatte<sup>60)</sup>.

59) Schon ein Blick in die alte Veröffentlichung von Ludwig SCHÜTZ, Thomas-Lexikon, 1895 (Nachdruck 1958), S. 758, bringt z. B. unter dem Stichwort *societas* aus der Schrift »Contra impugnantes Dei cultum et religionem« das Zitat: *cum societas nihil aliud esse videatur quam adunatio hominum ad unum aliquid communiter agendum*.

60) Zur Problematik vgl. u. a. Ferdinand ELSENER, Notar und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats. 1962.